MÄDCHEN**REALSCHULE** St. Josef
Staatlich anerkannte katholische Privatschule des Bistums Fulda

Mädchenrealschule St. Josef I Alte Langgasse 10 I 63457 Hanau

_____

_____

_____
Name und Anschrift

Antrag auf mehrtägige Unterrichtsbefreiung (ab 3 Tage)
oder an Schulferien/Feiertage/freie Schultage angrenzend

Ich beantrage Unterrichtsbefreiung für _____
Name der Schülerin / Klasse

Klassenlehrerin / Klassenlehrer: _____

Zeit: _____
Tag(e) / Unterrichtsstunden

Schildern Sie bitte genau, warum wir den Antrag genehmigen sollen (bitte Rückseite beachten):

_____

_____

_____

_____

Es ist mir bekannt, dass versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten sind. Ferner ist mir bekannt, dass durch eigene Entscheidung versäumte Unterrichtsinhalte Gegenstand von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen sind.

_____
Datum / Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Antrag genehmigt ☐ abgelehnt ☐

_____	_____	_____
Datum / Unterschrift Schulleiterin	Stempel	Unterschrift Klassenlehrer/in

Hinweise:

1. Anträge sind über die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer zu stellen.
2. Unterrichtsbefreiungen für bis zu zwei Tage entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer.
3. Über Unterrichtsbefreiungen von drei und mehr Tagen sowie unmittelbar vor oder nach Feiertagen und Ferien entscheidet die Schulleiterin.

<u>HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern</u>
(Auszug aus Hess. Schulgesetz)

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Firmfahrten u. Ä.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Beurlaubung
Aus besonderen Gründen – beispielweise familiären Anlassen oder Sportwettkämpfen – können Schülerinnen vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Sofern die Beurteilung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.